

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

5. Jahrgang Nr. 3

Erscheinungstag: 2. März 2007

März 2007

kostenlos



Bericht Bgm Stadtrat 21.02.2007

Das Kommunalamt teilte am 12.02.07 mit, dass der Stadtratsbeschluss 141/2006/S rechtswidrig sei, weil bei Beschlussfassung am 29.12.06 gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz verstoßen wurde. Diesbezüglich werde ich Widerspruch einlegen, weil die nichtöffentliche Behandlung des Beschlusses „Abschluss Alterszeitverträge“ in Absprache mit Frau Hesse vom Kommunalamt erfolgte. Gerade weil es nicht eindeutig und strittig war, ob dieser Beschluss als Personalangelegenheit nicht öffentlich oder dem Öffentlichkeitsgrundsatz unterliegend zu behandeln ist, fand im Vorfeld eine Abstimmung statt. Sollte das Kommunalamt seine Argumentation aufrechterhalten, wäre auch der vorher gefasste Beschluss 139/06/S formal nicht rechtmäßig und eine nochmalige neue öffentliche Beschlussfassung dazu im Stadtrat März erforderlich. Wichtig ist für mich, dass die Beschlüsse und somit abgeschlossenen ATZ-Verträge nicht wie von den Beschwerdeführern vermutet und beanstandet inhaltlich rechtswidrig sind, sondern „nur“ eine Formalie strittig ist.

Einen erfreulicheren Bescheid erhielt die Stadt mit Datum 14.02.07. Zum beschlossenen Haushalt 2007 und der Fortschreibung des Haushalts sicherungskonzeptes gibt es seitens der Rechtsaufsicht keine Einwände. Der Stadt wird eine geordnete Haushaltsführung bescheinigt, die künftigen Prognosen sind positiv. Einige Hinweise und Auflagen sind schlüssig, sie mahnen trotz guter Bilanz die Fortsetzung des eisernen Sparkurses an. Die Fortschreibung des Haushalts sicherungskonzeptes wurde nur unter der Bedingung des Pflegeheimverkaufes genehmigt.

Der Verkauf des Pflegeheimes verzögert sich, da die Genehmigungen von Bund, Land und Landkreis noch ausstehen. Erst dann kann der Kaufvertragsentwurf dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ebenso ist der Verkauf der Komm-Halle noch nicht vollzogen. Hier macht sich eine nochmalige Überarbeitung des Notarvertrages erforderlich. Es müssen noch einvernehmliche Klärungen zu bestehenden Mietverhältnissen, der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges, Kaufpreiszahlungsmodalitäten und kleinere Vereinbarungen erfolgen.

Nach den Winterferien werden die Mittelschulkinder und Lehrer den Neubau ihrer Schule in neuem „Glanz“ vorfinden. Während der Ferien haben die Mitarbeiter des Bauhofes alle Flure mit Türen, Heizkörpern und teilweise auch Fenstern malermäßig erneuert. Hoffentlich haben alle recht lange Freude daran.

Die Ferien wurden ebenfalls genutzt, um an der Heizungsanlage der Mittelschule eine dringend notwendige, umfangreiche Reparatur vorzunehmen. Dazu musste ich einen Eilbeschluss nach § 51 SächsGemO in Höhe von ca. 8 T Euro fassen, der hiermit öffentlich bekannt gegeben wird.

Aufgrund seit 1996 Jahr für Jahr vergeblich beantragter Fördermittel sind nie größere Instandhaltungsmaßnahmen ausgeführt worden. Um den Betrieb und somit den Bestand der Mittelschule nicht zu gefährden investiert die Stadt die erforderlichen Mittel aus dem eigenen Haushalt ohne Zuschüsse.

Einwohnerstand zum 31.01.2007

Hauptwohnungen: 4463, Nebenwohnungen: 327, Gesamt: 4790

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

| | | |
|-----------------------|------------------------|-----------|
| Technischer Ausschuss | Mittwoch, 07.03.2007 | 18.00 Uhr |
| Verwaltungsausschuss | Donnerstag, 08.03.2007 | 18.00 Uhr |
| Stadtrat | Mittwoch, 21.03.2007 | 18.00 Uhr |

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

Bittrich, Sekretariat

Technischer Ausschuss 07.02.2007

Öffentliche Beschlussvorlagen

BV 10/2007/T Architektenvertrag für Bulnheim'sches Anwesen
„Der Technische Ausschuss beschließt, mit der Planung und Baubegleitung für das Hauptgebäude des Bulnheim'schen Anwesens das Architekturbüro Irmgard Cieslak, Freie Architektin aus Seifhennersdorf, Rumburger Straße 40 zu beauftragen und billigt das beiliegende Architektenvertragsangebot vom 26.01.2007.“

dafür: 3 + 1 dagegen: 1 Enthaltungen: 0

BV 11/2007/T Sanierung der Eingangsrampe zum Waldbad Silberteich

„Der Technische Ausschuss beschließt, die Firma Bau GmbH Vorgebirge zum Angebotspreis von 8.228,92 € mit der Sanierung der Eingangsrampe zum Waldbad Silberteich zu beauftragen.“

dafür: 4 + 1 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Verwaltungsausschuss 08.02.2007

Öffentliche Beschlussvorlagen

BV 08/2007/V Festlegung Mindestgebot zur Versteigerung
„Der Verwaltungsausschuss stimmt der Versteigerung des Grundstücks Rumburger Straße 31 zum Mindestgebot von 9.000,00 € zu.“

dafür: 4 + 1 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

BV 09/2007/V Verkauf des Grundstücks Conradstraße 02 – Änderung des Beschlusses 105/2006/V

„Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Verkauf des Grundstücks Conradstraße 2 in 02782 Seifhennersdorf an die Eheleute Brigitte und Wolfgang Grohrock sowie an Philippe Grohrock und David Grohrock, alle wohnhaft in 67229 Laumersheim, Mühlstraße 6 zum Kaufpreis von 1.400,00 € zuzüglich der Übernahme der Abwasseranschlussgebühren von 7.310,91 € durch den Käufer zu.“

Der Beschluss 105/2006/V wird insofern aufgehoben.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen.“

dafür: 4 + 1 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

BV 13/2007/V Notarvertrag über Grundstückstausch zwischen der Agrargenossenschaft Seifhennersdorf e.G. und der Stadt Seifhennersdorf

„Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Notarvertragsentwurf über den Tausch der Grundstücke Fl.-St. 586/10 und 1129/2 der Agrargenossenschaft gegen Fl.-St. 1190/15 der Stadt Seifhennersdorf mit den handschriftlich vorgenommenen Ergänzungen zu.“

dafür: 4 + 1 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Beschlüsse Stadtrat am 21.02.2007

Öffentliche Beschlussvorlagen

BV 07/2007/V/S Änderung der Betreuungszeiten

„Der Stadtrat stimmt der Änderung der Betreuungszeiten zu. Die Betreuungszeit von 7 Stunden wird ab 01.03.2007 aufgenommen. Dafür wird ein Elternbeitrag für das 1. Kind Kinderkrippe 7 Stunden von 119,31 € Kindergarten 7 Stunden von 70,00 € erhoben.“

dafür: 2 dagegen: 8 + 1 Enthaltung: 0

BV 12/2007/V/S Spielgerätesteuersatzung

„Der Stadtrat beschließt die beiliegende Spielgerätesteuersatzung.“

dafür: 9 + 1 dagegen: 1 Enthaltung: 0

BV 14/2007/S Brachflächenrevitalisierung Nordstraße 44 (SPEKON)

„Der Stadtrat beschließt, die Industriebrache an der Nordstraße 44 lt. Anlage käuflich für 1,00 € zu erwerben und zu revitalisieren, sofern die dafür erforderlichen Fördermittel bewilligt werden.

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen laut Schätzung ca. 1.233.100,00 € abzüglich eines evtl. Erlöses aus dem Verkauf der nach der Revitalisierung zur Verfügung stehenden Gewerbefläche. Die Förderung beträgt bis zu 924.825,00 € (75 % der förderfähigen Kosten). Der Eigenanteil der Stadt Seifhennersdorf beträgt 308.275,00 €.

Der Beschluss Nr. 33/2005/T/S der Stadtrates vom 18.05.2005 wird aufgehoben.

Die Kosten werden als überplanmäßige Ausgabe bestätigt und im Nachtragshaushalt in Einnahmen und Ausgaben eingestellt.“

dafür: 9 + 1 dagegen: 1 Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Stadtrat am 24.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 5.449.350,00 € |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 3.763.950,00 € |
| im Vermögenshaushalt | 1.685.400,00 € |

| | |
|---|--------|
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 0,00 € |
|---|--------|

| | |
|--|--------------|
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 600.000,00 € |
|--|--------------|

§ 2

| | |
|---|--------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 500.000,00 € |
|---|--------------|

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

| | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 400 v.H. |

§ 4

| | |
|--|----------|
| (Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) | entfällt |
|--|----------|

Seifhennersdorf, den 20.02.2007

Berndt
Bürgermeisterin

II.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes lagen in der Stadtverwaltung in der Zeit vom 04.12.2006 bis 12.12.2006 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung im Seifhennersdorfer Amtsblatt Nr. 12/2006 ortsüblich bekanntgemacht. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 1.12.2006 Einwendungen gegen den Entwurf erheben

Die beschlossene Haushaltssatzung 2007 und der Haushaltsplan liegen im Rathaus, Zimmer 3, in der Zeit vom 05.03.2007 bis 13.03.2007 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht wurde am 14.02.2007 mit der Auflage erteilt, dass der Kredit bis zum 30.06.2007 getilgt ist, ansonsten ist bis zum 31.07.2007 ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

2

Rechtsbehelf:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, 20.02.2007

Berndt, Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 21.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist
 1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Personalcomputer), soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Von der Spielgerätesteuer sind **befreit** Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte, wo kein Entgelt erhoben wird;
- (4) Von der Spielgerätesteuer **befreit** sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

- (5) weiterhin **befreit** sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen/Steuersätze

Die Spielgerätesteuern betragen:

nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

- folgende Steuersätze für Geräte die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Schank- und Speisewirtschaften oder jedermann zugänglichen Orten gehalten werden kommen zum Ansatz:
 - **Geräte mit Gewinnmöglichkeit** 20 €/ Gerät
 - **Geräte ohne Gewinnmöglichkeit** 10 €/ Gerät
- dies gilt für jeden Apparat bzw. für jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.
- Die Aufstellung von Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen und Tieren dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben sind im Stadtgebiet **verboten**.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Steuerschuld entsteht am Beginn der Aufstellung eines Gerätes. Die durch einen Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt wird.

§ 5 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadt Seiffhennersdorf auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

§ 6 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 - seinen Meldepflichten nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - nach § 6 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

- Die vorliegende Satzung zur Erhebung einer Spielautomatensteuer tritt zu dem auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zum 1. März 2007 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Ver-

gnügungssteuersatzung) vom 17.12.1998 in ihrer Fassung der 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung vom 23.05.2003 (Amtsblatt Nr. 01/2003), ist auf Steuertatbestände, die nach diesem Zeitpunkt verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden. Diese Satzung tritt außer Kraft.

- Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum In-Kraft-Treten der Satzung aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Seiffhennersdorf auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Seiffhennersdorf, den 22.02.2007

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände sind abgeliefert worden:

| Nummer Fundverzeichnis | Fundsache | Tag des Fundes | Meldefrist |
|------------------------|---|----------------|------------|
| 416/2006 | 1 Schlüsselbund mit diversen Schlüsseln | 24.08.2006 | 23.02.2007 |
| 417/2006 | 1 Schlüsselbund | 29.08.2006 | 28.02.2007 |
| 418/2006 | 1 Brille mit silbernem Gestell | 22.09.2006 | 21.03.2007 |
| 419/2006 | 1 silbergraues Fahrradschloss | 22.09.2006 | 21.03.2007 |
| 420/2006 | 1 Schlüsselbund | 01.10.2006 | 30.03.2007 |
| 421/2006 | 1 Damenuhr | 29.09.2006 | 28.03.2007 |
| 422/2006 | 1 Jeansjacke Gr. M | 09.10.2006 | 08.04.2007 |
| 423/2006 | 1 Mountainbike, 26er | 31.10.2006 | 30.04.2007 |
| 424/2006 | 1 Handy Motorola | 06.11.2006 | 05.05.2007 |
| 425/2006 | 1 Kettenanhänger in Silber mit Schmuckstein | 08.09.2006 | 07.03.2007 |
| 428/2007 | 1 Fahrradrahmen blau-silber Shimano „Performance“ | 16.01.2007 | 15.07.2007 |
| 429/2007 | 1 Schlüsselbund mit Puppen-Anhänger | 03.02.2007 | 02.08.2007 |
| 430/2007 | 1 Handy „Sony Ericsson“ | 15.02.2007 | 14.08.2007 |

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Frau Bittrich, Zimmer 9, Telefon 03586/451510, geltend zu machen.
Bittrich, Sekretariat/Fundbüro

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

März 2007

*Wir gratulieren recht herzlich zum Geburtstag
den betagten Jubilaren der Stadt Seifhennersdorf
und wünschen alles Gute:*

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| 01.03. Frau Elisabeth Kögler | 94. Geburtstag |
| 03.03. Frau Elisabeth Hoffmann | 90. Geburtstag |
| 04.03. Frau Marga Söhnel | 83. Geburtstag |
| 06.03. Frau Johanna Schenk | 89. Geburtstag |
| 06.03. Frau Elfriede Müller | 86. Geburtstag |
| 06.03. Frau Lieselotte Wittig | 82. Geburtstag |
| 07.03. Frau Franziska Schreiber | 87. Geburtstag |
| 08.03. Frau Gerda Herbig | 81. Geburtstag |
| 09.03. Frau Gertrud Domaschke | 70. Geburtstag |
| 11.03. Herrn Herbert Heinz | 93. Geburtstag |
| 11.03. Frau Doris Hönel | 70. Geburtstag |
| 12.03. Frau Christa Tenzler | 75. Geburtstag |
| 13.03. Herrn Wilfried Neumann | 85. Geburtstag |
| 15.03. Herrn Richard Berndt | 70. Geburtstag |
| 16.03. Frau Frieda Hantsch | 81. Geburtstag |
| 17.03. Frau Marianne Bey | 80. Geburtstag |
| 17.03. Herrn Otto Beier | 75. Geburtstag |
| 18.03. Frau Ilse Müller | 86. Geburtstag |
| 19.03. Frau Irmgard Herzig | 86. Geburtstag |
| 19.03. Frau Gertrud Wilhelm | 84. Geburtstag |
| 19.03. Herrn Herbert Neuheiser | 70. Geburtstag |
| 20.03. Frau Ruth Schiffler | 83. Geburtstag |
| 20.03. Herrn Herbert Neumann | 80. Geburtstag |
| 20.03. Frau Renate Fritz | 70. Geburtstag |
| 22.03. Herrn Werner Häntsch | 85. Geburtstag |
| 22.03. Herrn Heinz Schmidt | 70. Geburtstag |
| 23.03. Frau Elfriede Stolle | 93. Geburtstag |
| 23.03. Frau Gertraude Engelmann | 81. Geburtstag |
| 24.03. Frau Anna Schüler | 85. Geburtstag |
| 25.03. Herrn Wolfgang Christoph | 81. Geburtstag |
| 27.03. Herrn Walter Mentschel | 87. Geburtstag |
| 27.03. Frau Ilse Hirsch | 80. Geburtstag |
| 28.03. Herrn Paul Heller | 103. Geburtstag |
| 28.03. Herrn Rudolf Clemens | 80. Geburtstag |
| 28.03. Herrn Werner Schubert | 70. Geburtstag |
| 29.03. Frau Vera Görlach | 92. Geburtstag |
| 30.03. Frau Ilse Fritzsche | 80. Geburtstag |

Notrufe:

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Polizei 110

weiterhin:

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Polizeiposten Seifhennersdorf: | 40 84 20 |
| Polizeirevier Löbau: | 03585 / 86 50 |
| Ordnungsamt der Stadtverw. | 45 15 15 |

ENSO-Störungsrufnummer **Erdgas** 0180 2 787901

ENSO-Störungsrufnummer **Strom** 0180 2 787902

ENSO-Störungsrufnummer **Wasser** 0180 2 787903

Familiennachrichten des Standesamtes

Als jüngsten Bürger unserer Stadt begrüßen wir

König, Lucy

Zybowska, Corina

*Wir gratulieren zur Hochzeit und wünschen
dem Paar alles Gute*

Peter Hoffmann und

Doreen Strzalla

beide aus Leutersdorf

*Wir kondolieren den Angehörigen
der Verstorbenen*

Wäntig, Dorothea

Röthig, Christa

Berndt, Brunhilde

Pulz, Rudolf

Ärztebereitschaft – März 2007

Wochenend- u. Feiertagsdienst: Ärzdebereich Seifhennersdorf – Leutersdorf – Spitzkunnersdorf
gilt von Freitag 13 Uhr bis Montag 7 Uhr

| | | Praxis | Tel. Privat |
|--------------|--------------------------------------|---------------------------------------|-------------|
| 3./4. 3. | Dr. Paul von 9–11 Uhr geöffnet | 40 42 09 Seifhdf., Rumb. Str. 17 | 40 48 36 |
| 10./11. 3. | DM Hosang | 40 43 24 Seifhdf., Nordstr. 15 | 40 58 99 |
| 17./18. 3. | DM Philippson | 38 62 25 Leutersd., Hauptstr. 33 | 40 43 40 |
| 24./25. 3. | Dr. Mayfarth | 38 61 40 Leutersd., Bahnhofstr. 2a | 38 68 31 |
| 31. 3./1. 4. | Frau Weigel | 40 42 36 Seifhdf., Nordstr. 28 | 40 42 36 |

Die Praxen sind jeweils von 10–12 Uhr besetzt, die übrige Zeit ist der Arzt über Privatanschluß zu erreichen.

In dringenden Fällen und bei Nichterreichen des Arztes wählen Sie bitte:

SMH Löbau (03585) 86 24 04

oder **SMH Löbau (03585) 40 40 00**

Zahnärztebereitschaft (ohne Gewähr)

| | | |
|------------|---------------|---|
| 3./4. 3. | Dr. M. Wenzel | Seifhennersdorf, Rosa-Luxemburg-Str. 11 Tel. 03586 / 40 51 50 |
| 10./11. 3. | Dr. Rückert | Mittelherwigsdorf, Str.d. Pioniere 38 Tel. 03583 / 51 06 42 |
| 17./18. 3. | Dr. C. Mann | Leutersdorf, Poststr. 2 Tel. 03586 / 38 61 03 |
| 24./25. 3. | Dr. H. Wenzel | Hirschfelde, Bahnhofstr. 2 Tel. 035843 / 2 52 69 |
| 31.3./1.4. | DS Pohl | Seifhennersdorf, O.-Simm-Str. 2 Tel. 03586 / 40 42 54 |

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf,
Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf

Erscheint am 2.3.2007

Nächster Red.-Schluß 22.3.07 / Nächste Nr. erscheint am 30.3.07

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf